

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Schulsporthalle und deren Außenanlagen in der Gemeinde Schönheide

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (GVBl. S. 55, ber. S. 159) und der §§ 1, 2 und 9 ff. des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (GVBl. S. 418) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schönheide in seiner Sitzung am 13. Juni 2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenerhebung

Die Gemeinde Schönheide betreibt die Schulsporthalle und deren Außenanlagen als öffentliche Einrichtung und erhebt für ihre Benutzung Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

- 1) Gebührensschuldner ist derjenige, der die Schulsporthalle und deren Außenanlagen in der Gemeinde Schönheide zu seinen Zwecken nutzt.
- 2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührentatbestand

Gebühren werden für jede Benutzung erhoben, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt.

§ 4 Gebührenmaßstab

1. Bei Benutzung durch eingetragene örtliche Vereine

1.1. regelmäßig an bestimmten Tagen	10,00 EUR/Stunde
1.2. einmalig	20,00 EUR/Stunde
1.3. bei Turnieren oder Wettkämpfen	30,00 EUR/Stunde
2. Bei Benutzung durch andere - nicht unter 1. fallende - Vereine sowie Gruppen und Privatpersonen

2.1. regelmäßig an bestimmten Tagen	20,00 EUR/Stunde
2.2. einmalig	30,00 EUR/Stunde
2.3. bei Turnieren	40,00 EUR/Stunde
3. Bei Benutzung durch ortsfremde Vereine, Gruppen oder Privatpersonen wie unter 2., jedoch mit einem zusätzlichen Auswärtigenzuschlag in Höhe von 10 %.
4. Bei Benutzung für die Durchführung gesonderter Veranstaltungen 45,00 EUR/Stunde
5. Bei Erhebung von Eintrittsgeldern werden zusätzlich 20 % der erzielten Einnahmen erhoben.

§ 5 Gebührenbefreiung und -ermäßigung

- 1) Von den Gebühren befreit sind:
 1. Kinder- und Jugendsportgruppen örtlicher Vereine bis zum Alter von 16 Jahren sowie die betreuenden Übungsleiter und Trainer,
 2. Behindersportgruppen sowie die betreuenden Übungsleiter und Trainer,
 3. örtliche Sportvereine an den Punktspieltagen.
- 2) Gebührenermäßigung kann bei Vorliegen eines Härtefalles nach entsprechendem Antrag einem eingetragenen öffentlichen Verein gewährt werden.

§ 6 Gebührentstehung

Die Gebühren entstehen:

- a) bei einmaliger Benutzung mit Beendigung der Benutzung,
- b) bei Benutzungen in Verbindung mit der Erhebung von Eintrittsgeldern nach Beendigung der Nutzung,
- c) bei regelmäßig wiederkehrenden Benutzungen an bestimmten Tagen eines Jahres mit Beginn der Nutzung.

§ 7 Fälligkeit der Gebühren

- 1) Die Gebühren werden mit ihrer Entstehung fällig.
- 2) In den Fällen des § 6 Abs. 1 Buchstabe a) und b) kann ein späterer Zeitpunkt im Gebührenbescheid bestimmt werden.

§ 8 In- und Außerkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- 2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Schulsporthalle in der Gemeinde Schönheide vom 18.09.2001, veröffentlicht im „Schönheider Wochenblatt“ Nr. 39/01 vom 28.09.2001, außer Kraft.

Schönheide, 14.06.2005

Trommer, Bürgermeister